
Inhaltsverzeichnis

1. Anzuwendendes Recht
2. Versichertes Risiko
3. Versicherte Fahrzeuge
4. Versicherte Fahrten (im Auftrag und Interesse des Vereins)
5. Versicherte Personen

6. Deckungsumfang
 7. Schadensfall
 8. Schadenermittlungs- und Feststellungskosten
 9. Beitragsberechnung / Meldeverfahren
 10. Neue Aktivitäten / neue Vereinsmitglieder
-

1. Anzuwendendes Recht

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner regeln sich nach den Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung, sowie den im Folgenden beschriebenen besonderen Bedingungen.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Ausgenommen sind folgende Regelungen aus den AKB:

A.3 Autoschutzbrief

A.4 Kfz-Unfallversicherung

A.5 Fahrerschutz

A.6 Auslandschadenschutz

A.7 Kfz-Umweltschadensversicherung

H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

I Schadenfreiheitsrabatt-System

Anhang 1: Merkmale zur Beitragsberechnung

Anhang 2: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System

Anhang 4: Berufs-/Tarifgruppen

Anhang 5: Young- und Oldtimerversicherung

Anhang 6: Topschutz

2. Versichertes Risiko

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Schäden an Fahrzeugen bei Fahrten im Auftrag und Interesse des Vereins versicherter Personen.

3. Versicherte Fahrzeuge

Versicherungsschutz besteht für

- Personen- und Kombinationskraftwagen mit höchstens 8 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz (Anhang 3 Nr. 7 AKB),
- Lieferwagen bis 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht,
- Krafträder,
- Zweiräder sowie andere Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen,
- Anhänger bis max. 1t zulässiges Gesamtgewicht. (Hierbei handelt es sich nur um die üblichen Pkw-Anhänger; keine gewerblich genutzten Anhänger.)

Die Fahrzeuge dürfen sich nicht im Besitz oder Eigentum des Vereins befinden.

Als versichert gelten auch die von den versicherten Personen geliehenen Fahrzeuge.

Fahrzeuge, die von kommerziellen Fahrzeugverleihern angemietet werden oder Carsharing Fahrzeuge sind nicht versichert.

4. Versicherte Fahrten (im Auftrag und Interesse des Vereins)

Versicherungsschutz besteht für Fahrten versicherter Personen, die im Auftrag und Interesse des Vereins durchgeführt werden. Diese beginnt, sobald die versicherte Person Ihre Wohnung oder den Abstellplatz des Kraftfahrzeuges zum Zwecke des Antrittes der Fahrt verlassen hat. Sie endet mit der Rückkehr an die Wohnung oder den Abstellplatz. In der Zeit, in der die Hin- und Rückfahrt, zu Zwecken die mit der Tätigkeit für den Verein in keinem Zusammenhang stehen, unterbrochen wird, ruht der Versicherungsschutz. Das Gleiche gilt für die in keinem Zusammenhang mit der Tätigkeit für den Verein stehende Verlängerung des Aufenthaltes am Bestimmungsort. Der Versicherungsschutz gilt für Fahrten innerhalb der geographischen Grenzen Europas, sowie der außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

5. Versicherte Personen

Versichert sind alle aktiven und passiven Vereinsmitglieder, sowie Ehrenmitglieder in Ihrer Eigenschaft als Eigentümer oder Halter des für die versicherte Fahrt genutzten Kraftfahrzeuges.

Eltern minderjähriger Vereinsmitglieder sind, unabhängig von einer eigenen Vereinsmitgliedschaft, bei versicherten Fahrten ihrer Kinder mitversichert.

6. Deckungsumfang

6.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Für versicherte Fahrzeuge besteht bei Fahrten nach 4., soweit dies auf dem Versicherungsschein angegeben ist, eine Kfz-Haftpflichtversicherung.

Erhöhung der Deckungssummen

Reichen die von den versicherten Personen nach 5. für ihre privateigenen Fahrzeuge abgeschlossenen Haftpflichtversicherungssummen zur Deckung eines auf einer versicherten Fahrt verursachten Schadens nicht aus, wird der Haftpflichtversicherungsschutz bis zur Deckung 100 Mio. EUR pauschal (bei Personenschäden 15 Mio. EUR je geschädigte Person) aufgestockt. Sobald dies erkennbar wird, müssen Sie uns dies umgehend anzeigen.

Kfz-Haftpflichtversicherung

SFR-Rückstufungsversicherung

Wenn auf einer versicherten Fahrt ein Kfz-Haftpflichtschaden verursacht wird, erstatten wir:

- a) Den Rückstufungsschaden für max. fünf Jahre, welcher der versicherten Person nach 5. für das versicherte Fahrzeug von Ihrem Kfz-Versicherer in Rechnung gestellt wird. Zum Nachweis muss eine Bestätigung über die Schadenhöhe und den Rückstufungsverlust der privaten Kfz-Haftpflichtversicherung vorgelegt werden. Hieraus muss die Einstufung in die neue Schadenfreiheitsklasse und der Jahresbeitrag vor und nach dem Schadensfall hervorgehen. Die Entschädigung für den Rabattverlust wird durch einmalige Zahlung für einen Zeitraum von maximal fünf Jahren gezahlt. Dieser Mehrbeitrag ist die Höchstentschädigung.
- b) Die Schadenhöhe, wenn diese unter diesem Rückstufungsschaden liegt.
- c) Den Schaden bis zur Höhe des sich ergebenden Rückstufungsschaden, wenn dieser zur Vermeidung der Rückstufung dem Kfz-Haftpflichtversicherer nicht gemeldet wird. Die Schadenhöhe ist von der versicherten Person nachzuweisen.

6.2 Vollkaskoversicherung

Für versicherte Fahrzeuge besteht bei Fahrten nach 4., soweit dies auf dem Versicherungsschein angegeben ist, eine Vollkaskoversicherung. Dies gilt nur, wenn für das eingesetzte Fahrzeug keine Kaskoversicherung besteht.

Besteht für das eingesetzte Fahrzeug eine Kaskoversicherung (Voll- oder Teilkasko), ist diese von der versicherten Person vorrangig in Anspruch zu nehmen (Subsidiaritätsprinzip).

Zusätzlich zu A.2 (AKB) Kaskoversicherung - für Schäden an Ihrem Fahrzeug besteht folgender Versicherungsschutz:

Vollkaskoversicherung

SFR-Rückstufungsversicherung

Wenn auf einer versicherten Fahrt ein Vollkaskoschaden verursacht wird, erstatten wir:

- a) Den Rückstufungsschaden für max. fünf Jahre, welcher der versicherten Person nach 5. für das versicherte Fahrzeug von Ihrem Kfz-Versicherer in Rechnung gestellt wird. Zum Nachweis muss eine Bestätigung über die Schadenhöhe und den Rückstufungsverlust der privaten Vollkaskoversicherung vorgelegt werden. Hieraus muss die Einstufung in die neue Schadenfreiheitsklasse und der Jahresbeitrag vor und nach dem Schadensfall hervorgehen. Die Entschädigung für den Rabattverlust wird durch einmalige Zahlung

für einen Zeitraum von maximal fünf Jahren gezahlt. Dieser Mehrbeitrag ist die Höchstentschädigung.

- b) Die Schadenhöhe, wenn diese unter diesem Rückstufungsschaden liegt.
- c) Den Schaden bis zur Höhe des sich ergebenden Rückstufungsschaden, wenn dieser zur Vermeidung der Rückstufung dem Kfz-Versicherer nicht gemeldet wird. Die Schadenhöhe ist von der versicherten Person nachzuweisen.

Selbstbeteiligung in der Voll- oder Teilkaskoversicherung

Auf einer versicherten Fahrt tritt ein Kaskoschaden ein. Wird der Schaden vom Versicherer der versicherten Person nach 5. reguliert, erstatten wir die Selbstbeteiligung. Hiervon wird die in dieser Dienstreise-kasko-Versicherung vereinbarte Selbstbeteiligung abgezogen. Ist die Selbstbeteiligung aus dem Vertrag des versicherten Fahrzeugs geringer, erfolgt keine Erstattung.

Liegt die Schadenhöhe darunter, wird höchstens der tatsächliche Schaden erstattet. Die Schadenshöhe ist von der versicherten Person nachzuweisen.

GAP-Versicherung

Die Entschädigung ist auf maximal 5.000 EUR je Schadensfall begrenzt. Besteht für das eingesetzte Fahrzeug bereits eine GAP-Versicherung, ist diese von der versicherten Person vorrangig in Anspruch zu nehmen (Subsidiaritätsprinzip).

Höchstentschädigung

Die Versicherungssumme ist je Schadensfall und innerhalb eines Versicherungsjahres für alle Schadensfälle begrenzt. Die Höhe entnehmen Sie dem Versicherungsschein.

7. Schadensfall

7.1 Der Verein, vertreten durch ein Vorstandsmitglied, muss bestätigen, dass die versicherte Fahrt im Auftrag und Interesse des Vereins erfolgt ist. Die dem Versicherer einzureichende Schadenanzeige ist vom Anspruchsteller / Vereinsmitglied und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

7.2 Der Verein ist verpflichtet, in der Schadenanzeige Auskunft über anderweitige, für das Fahrzeug bestehende Kaskoversicherungen zu geben. Das Versicherungsunternehmen, die dortige Versicherungsnummer und die Höhe einer etwaigen Selbstbeteiligung sind mit anzugeben. Zu dieser Auskunft ist auch die versicherte Person verpflichtet.

7.3 Die versicherte Person ist verpflichtet, den Unfall von der Polizei aufnehmen zu lassen und, sofern dies möglich ist, Zeugenausagen und Zeugenanschriften festzuhalten. Der Schadensfall ist unverzüglich in Textform anzuzeigen.

7.4 Es besteht die Verpflichtung, alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes und zur Minderung des Schadens dienlich sein kann. Hierbei sind die etwaigen Weisungen des Versicherers zu befolgen.

8. Schadenermittlungs- und Feststellungskosten

Stellt sich nachträglich heraus, dass ein gemeldeter Schaden nach den vorliegenden Bedingungen nicht ersatzpflichtig ist, übernehmen wir dennoch die bis dahin aufgewendeten Schadenermittlungs- und -feststellungskosten. Dies gilt auch für Sachverständigenkosten, die für die Feststellung des Eigenschadens zur Sicherstellung von Ansprüchen gegenüber Dritten angefallen sind.

9. Beitragsberechnung / Meldeverfahren

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Variante Sie abgeschlossen haben.

9.1 Grundlage der Beitragsberechnung

Ist die Anzahl aktiver und passiver Vereinsmitglieder (inkl. Ehrenmitglieder) zum 01.01. jeden Jahres. Der Beitrag besteht aus zwei Komponenten: dem Grundbeitrag, der auf der Mitgliederzahl des Vereins beruht, sowie einem Zusatzbeitrag je gemeldetem Mitglied.

9.2 Jährliche Meldung

Wir stellen Ihnen einen Meldebogen zur Verfügung. Diesen müssen Sie innerhalb von vier Wochen nach Erhalt ausgefüllt in Textform zurücksenden. Der Beitrag wird für das laufende Kalenderjahr neu berechnet. Unterbleibt die Meldung, berechnen wir einen Zuschlag in Höhe von 50 % auf den laufenden Jahresbeitrag.

10. Neue Aktivitäten / neue Vereinsmitglieder

Bei neuen Aktivitäten gilt Folgendes:

Versicherungsschutz besteht, ohne dass es einer Anzeige bedarf. Sie sind verpflichtet, uns die Änderung im Rahmen der jährlichen Abfrage mitzuteilen. Die Beitragsänderung erfolgt zum Beginn des laufenden Versicherungsjahres. Unterbleibt die Meldung, berechnen wir einen Zuschlag in Höhe von 50 % auf den laufenden Jahresbeitrag.